

Satzung

Satzung des „GZV Geflügelfreunde Brachelen und Umgebung“ im Landesverband Rheinland

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Geflügelzuchtvereines

Der Rassegeflügelzuchtverein trägt den Namen „GZV Geflügelfreunde Brachelen und Umgebung“

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Rheinland e.V. und dem BDRG.

Der Rassegeflügelzuchtverein fördert die Erhaltung und Zucht, des im BDRG anerkannten Rassegeflügels, Rassetauben und Ziergeflügels.

Der Rassegeflügelzuchtverein beteiligt sich aktiv an gezielter Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, Interessenten für dieses naturverbundene Hobby zu gewinnen.

Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

Guido Beirowski, Hauptstr. 72, 41836 Hückelhoven

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Rassegeflügelzuchtvereines erstreckt sich auf den Bereich des BDRG.

§ 3 Wirkungskreis

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Züchtern, welche sich in ihrer Freizeit mit der Zucht und Pflege von Rassegeflügel beschäftigen.

2. Aufklärung und Belehrung in organisatorischen sowie züchterischen Angelegenheiten und Vorsorge zu treffen, dass die betreuten Rassen, Einheitlich und der ursprünglichen Zuchtidee entsprechend, weiter erhalten und verbreitet werden. Dies geschieht insbesondere durch die Musterbeschreibung des jeweiligen Rassestandards oder durch Tierbesprechungen mit Preisrichtern.

3. Es ist Vorsorge zu treffen, dass im Kreis der Züchter der sportliche Idealismus gewahrt und den Mitgliedern die notwendige Unterstützung im Rahmen der Satzung zu Teil wird.

4. Anfang des Jahres wird eine Jahresmitgliederversammlung abgehalten. Zudem finden im laufenden Jahr regelmäßige Versammlungen (Stammtisch) statt.

5. Wir bieten Informationsveranstaltungen (Fachvorträge) rund um Zucht, Haltung, Pflege und Fütterung an. Ziel ist Interessenten für unser Hobby anzusprechen und aufzuklären.

6. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Impfungen werden durchgeführt und regelmäßig angeboten.
7. Das Organisieren und Durchführen von Rassegeflügelausstellungen, welche auch einer größeren Schau angegliedert sein kann.
8. Stiftung von Preisen.
9. Verstärkte und aktive Öffentlichkeitsarbeit durch Präsentationen von Rassegeflügel und Ziergeflügel auf verschiedenen Traditionsmärkten in Form von Einzeltieren, Stämmen oder Kükenschlupf (Kindergärten, Schulen und sonstigen Einrichtungen).
10. Richtlinien erlassen und Beschlüsse fassen, die im Sinne dieser Satzung sind und dem Verein dienen.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben Anteil am Vereinsvermögen, den Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Rassegeflügelzuchtverein im Rahmen der Satzung und ihrer Nebenbestimmungen. Sie sind berechtigt an Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse einzuhalten. Zudem sind sie an die Satzungen des Landesverbandes, des BDRG und der AAB gebunden. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

§ 5 Aufgaben und Ziele

Zur Erreichung seines Zweckes hat der Rassegeflügelzuchtverein folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Beratung und Aufklärung über fachgerechte Geflügelzucht und -haltung.
2. Züchterische Verbesserung der Geflügelbestände unter Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Ausrichtung der Zuchtarbeit durch Standard und durch Kennzeichnung des Geflügels mit dem Bundesring (BR)
3. Förderung und Verbreitung der Rasse- und Ziergeflügelzucht durch Ausstellungen nach einheitlichen Bestimmungen (AAB) sowie durch öffentliche Werbung unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützerische Werte.
4. Wahrnehmung des Tierschutzes auf dem Gebiet der Rasse- und Ziergeflügelzucht.
5. Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Beachtung des Tierschutzes. Bindend ist die Jugendordnung des BDRG.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist und sich für die Zwecke des Vereins interessiert. Wie auch bei anderen Vereinen kommt es nicht darauf an, ob man Rasse- oder Legehühner hält. Bewerber für eine Neuaufnahme im Verein, haben die Möglichkeit sich in einer Mitgliederversammlung vorzustellen und durch die anwesenden Mitglieder, bei einer Abstimmung per Handzeichen, aufgenommen zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und nach Eingang der Beitragszahlung. Die Aufnahme kann von der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beitragszahlung

Mitgliedsbeiträge werden gemäß dem Beschluss der Jahresmitgliederversammlung erhoben. Sie sind zur Jahresmitgliederversammlung oder spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu verrichten.

Jugendliche (bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages der Senioren.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem neuen Kalenderjahr und endet mit der Jahresmitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch Auflösung des Vereins.
3. Durch Austritt. Der Austritt eines unmittelbaren Mitgliedes ist mit einer Frist bis zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei einem Beitragsrückstand von 1 Jahr erlischt die Mitgliedschaft automatisch., wenn nach vorheriger schriftlicher Mahnung keine Zahlung erfolgt.
5. Ausschluss erfolgt bei einem groben Verstoß gegen diese Satzung oder einem Verhalten das Geeignet ist, dem Verein und seine Mitglieder oder die Rassegeflügelzucht in ihrem Ansehen zu schädigen. Der Ausschluss kann nur mit Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag dazu, muss allen Mitgliedern und dem Auszuschließenden mindestens 4 Wochen vorher in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Schriftführer, Kassierer, dem Zuchtwart (für Rassetauben, Rassegeflügel und Ziergeflügel) Jugendobmann und Beisitzer.

2. Die Amtszeiten vom 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, Kassierer, Jugendobmann und Zuchtwart betragen 3 Jahre.
3. Die Amtszeiten für den 2. Vorsitzenden, 2. Schriftführer und Beisitzern betragen 2 Jahre.
4. Die Amtszeit für die beiden Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
5. Die Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter, nur bare Auslagen, welche quittiert sind, können mit dem Kassierer abgerechnet werden.
6. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfall kann er durch den 2. Vorsitzenden vertreten werden.
7. Die Geschäftsführung liegt beim geschäftsführenden Vorstand, (sprich 1. und 2. Vorsitzender, 1. und 2. Schriftführer sowie des Kassierers). Dieser trägt dann die volle Verantwortung.
8. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen zu einer Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. In dringenden Fällen kann für die Entscheidung zu einem Verwaltungsakt eine schriftliche Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Sie muss in Übereinstimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern geschehen. Über das Befragungsergebnis ist in der nächsten Jahresmitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
10. Der Schriftführer hat von den Versammlungen Protokolle zu fertigen, aus denen alle Anträge und die Wahlergebnisse mit den Stimmenanteilen hervorgehen. Diese sind von den Mitgliedern zu genehmigen. Bei Einspruch durch ein Mitglied entscheidet die nächste Versammlung.
11. Der Kassierer verwaltet die Kasse, führt über Ein- und Ausgabenbuch, hat die Belege von Jahr zu Jahr aufzubewahren, bei der Jahresmitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Die Kasse muss auf Antrag durch zu wählende Kassenprüfer geprüft werden. Bei der Jahresmitgliederversammlung werden die Mitglieder über einen Bericht des Kassierers über den aktuellen Kassenstand informiert.
12. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vereinsmitglieder mit der Bearbeitung besonderer Sachgebiete zu betrauen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahresmitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlungen
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der Gesamtvorstand

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vereinsmitglieder mit der Bearbeitung besonderer Sachgebiete zu betrauen.

§ 11 Jahresmitgliederversammlungen

Die Jahresmitgliederversammlung ist ein zum Anfang eines jeden neuen Jahres durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung mit der dazugehörigen Tagesordnung, hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Die Jahresmitgliederversammlung obliegt:

- a) Beschlussfassung in allen Fragen die den Verein betreffen.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und der Berichte der mit den Aufgaben betrauten Mitglieder.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Jahresbetrags für Senioren und Jugendliche.
- f) Alle Aufgaben die auch den anderen Versammlungen obliegen.

Weitere Versammlungen werden in einem regelmäßigen Tonus abgehalten. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches persönlich erschienen ist. Die Einladung dazu erfolgt 2 Wochen vor der anstehenden Vereinsversammlung. Sie ergänzen die Jahresmitgliederversammlung und dienen insbesondere der Förderung des guten Zusammenhaltes unter den Mitgliedern. Diese Versammlungen dienen auch dem Erfahrungsaustausch unter den Züchtern.

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Schriftführer schreibt zu jeder Versammlung ein Protokoll. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden bei mehreren Bewerbungen in geheimer Wahl gewählt. Über die Art der weiteren Wahlen, kann offen abgestimmt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, soll das Amt zur nächsten Versammlung neu besetzt werden. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Ausgenommen sind Wahlen zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Diese bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ferner müssen die Anträge bei der Einladung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es um einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein geht.

§ 13 Ehrungen innerhalb des Vereins

Ehrenmitglieder können sowohl von einzelnen Mitgliedern als auch vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahresmitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um die Zucht des Rassegefügels im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.

Ein langjähriger Vorsitzender kann unter vorstehenden Voraussetzungen zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben im Verein Sitz und Stimme, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 14 EU-Datenschutzgrundverordnung

Bedingt durch die neue EU- Datenschutzgrundverordnung (jeweils die aktuelle Fassung) stimmt jedes neue Mitglied bei Eintritt in den Rassegefügelzuchtverein Brachelen und Umgebung zu, dass seine personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke veröffentlicht werden dürfen. Sei es auf der Mitgliederliste in Papierform oder der vereinseigenen Homepage. Zudem stimmt jedes Mitglied zu, dass die Weitergabe von Namen, Adressen und Telefonnummern bei Anfragen von Interessenten für Bruteier oder Tiere erwünscht ist, so dass die Rassen verbreitet werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung, Ehrengerichtsordnung, AAB und sonstige gültigen Bestimmungen des BDRG und die Satzung des LV Rheinland sind auch grundsätzlich für den Verein verbindlich.